

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Sponholz

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-36-ZDFi-2017-203 Status: öffentlich Datum: 05.07.2017 Verfasser: Matthias Müller		
Beschluss zur Sondertilgung eines kommunalen Wohnungsbaukredits, Aufhebung Beschluss Nr.: VO-36-ZDFi-2016-161			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	25.07.2017	Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz	Entscheidung

Sachverhalt:

Beschluss zur Sondertilgung kommunaler Wohnungsbaukredite beim Landesförderinstitut M-V
Aufhebung Beschluss Nr.: VO-36-ZDFi-2016-161

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Durchführung einer Sondertilgung in Höhe von maximal 30.000 € spätestens zum 30.11.2017 beim Landesförderinstitut M-V, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind. Derzeit werden die Gewerbesteuerabrechnungen für 2015 erstellt und dabei zeichnet sich ab, dass eine Sondertilgung in Höhe des veranschlagten Maximalbetrags sehr gut möglich ist.

Der Kredit beim Landesförderinstitut kann entweder über Sondertilgungen oder durch Kreditschuldungen ohne Vorfälligkeit abgelöst werden. Da die aktuelle Zinslage nicht wesentlich besser ist, als der momentane Zinssatz, sehe ich von einer Kreditschuldung ab.

Eine Sondertilgung reduziert die Kreditlaufzeit um 2 Jahre.

Gleichzeitig wird der Beschluss vom 20.09.2016 (VO-36-ZDFi-2016-161) aufgehoben. Aufgrund der Gewerbesteuerentwicklung (keine ausreichende zusätzliche Liquidität aus der Gewerbesteuerabrechnung) war eine Sondertilgung 2016 nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja
☐ Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : max. 30.000 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 13.500 € (ordentliche Tilgung)

Ergebnishaushalt

Produkt: 61200

Bezeichnung: Tilgung Landesdarlehen
Sachkonto: 7924210

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- ☒ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und können **außerplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen: